



SATZUNG

=====

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein ist ein eingetragener Verein und führt den Namen MUSIKVEREIN BRODENBACH e. V. Er hat seinen Sitz in Brodenbach/Mosel. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck

1. Der ist Mitglied des Deutschen Volksmusikerbundes. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und weitere Förderung der Volksmusik. Der Verein will damit beitragen, eine bodenständige Volkskultur unseres Volkes, insbesondere der Gemeinde Brodenbach, aufzubauen und zu erhalten.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. Regelmäßige Übungsabende
 2. Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken,
 3. Mitwirken bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
 4. Teilnahme an Musikfesten des Deutschen Volksmusikerbundes, seiner Unterverbände und Vereine
3. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Zuwendungen darf der Verein nur an Körperschaften geben, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt worden sind.
4. Der Verein unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3

Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.
2. Als Mitglieder können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt aus dem Verein ist nur nach Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zulässig. Die Kündigung bzw. Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Deutschen Volksmusikerbundes verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
4. Außer ihren Sacheinlagen dürfen ausscheidende Mitglieder keine Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins erhalten.



§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den allgemein festgesetzten Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1,-- DM pro Monat.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Gleiches gilt für etwa von der Hauptversammlung beschlossene Umlagen.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6

Organe

1. 1) die Generalversammlung
2) der Vorstand
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Mitglieder von Organe dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
4. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 7

Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet jährlich und zwar spätestens im 1. Quartal statt. Hierzu wird vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Untermosel oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung geladen.
Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 2 Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine a. o. Generalversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
3. Die Generalversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.



4. Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für
 1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 2. die Entlastung des Vorstandes
 3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 4. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 5. die Aufstellung und Änderung der Satzung
 6. Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betr. Annahme und Ausschluß von Mitgliedern
 7. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat
 8. die Auflösung des Vereins
 9. den Austritt aus dem Deutschen Volksmusikerbund.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus 9 aktiven und 2 Inaktiven.
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender)
 3. dem Kassierer
 4. dem stellvertretenden Kassierer
 5. dem Schriftführer
 6. dem stellv. Schriftführer
 7. dem Jugendleiter
 8. ferner 4 Beisitzer, von denen 2 aktive Musiker sein sollen.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt im Amt bis zur Wiederwahl oder der Neuwahl eines anderen Vorstandes.
Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.
Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
Die Wahl des Vorstandes wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Es muß einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Der Dirigent kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung hierüber beschließt.

§ 9

Der Vorsitzende

1. Der Vorsitzende leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er vertritt den Verein nach außen und ist allein zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt.
2. Von jeder Generalversammlung und Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift gefertigt, die vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer unterschrieben wird.
3. Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellv. Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten.



§ 10

Geschäftsführung

1. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der 1. Schriftführer im einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
2. Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätigen Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.

§ 11

Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt:
 1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,
 2. Zahlungen bis zum Betrag von DM 100,-- im einzelfall für den Verein zu leisten,
 3. alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
2. Der Kassierer fertigt am Schluß jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluß, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählten Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzulegen.
Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Überschüsse, die sich beim Abschluß ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.

§ 12

Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, daß sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltungen höchstens decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§ 13

Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied jeweils 2 Wochen vor der Generalversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder beschlossen werden.



§ 14

Auflösung

1. Die Auflösung kann nur einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Brodenbach übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist, und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben.

Wir innerhalb von 10 Jahre kein Verein gegründet, der die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes 1 erfüllt, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Bei der Auflösung kann eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten gemeinnützigen Verwendung zustimmt.

Brodénbach, 13. März 1982

- | | |
|----------------------------|-------------------------|
| 1. 1. Vorsitzender | gez. Paul Hammes |
| 2. 2. Vorsitzender | gez. Gerd Geiggés |
| 3. 1. Schriftführer | gez. Heinz-Josef Riedel |
| 4. 2. Schriftführer | gez. Erhard Faber |
| 5. Kassierer | gez. Heinz Schnarkowski |
| 6. Jugendwart | gez. Hans-Jürgen Faber |
| 7. Beisitzer der Aktiven | gez. Armin Bernd |
| 8. Beisitzer der Inaktiven | gez. Hans Saueressig |